

**Satzung**  
des  
**Berliner Turn- und Sportclub e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Berliner Turn- und Sportclub e.V." (Berliner TSC e.V.).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports (entsprechend § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 21 Abgabenordnung) und der Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (entsprechend § 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 Abgabenordnung) sowie der Förderung der Erziehung und Bildung (entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Abgabenordnung). Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung unter anderem folgender Sportarten: Basketball, Boxen, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Finswimming, Fußball, Gesundheitssport, Gewichtheben, Handball, Inlineskating, Karate, Leichtathletik, Orientierungslauf, Radsport, Rhythmische Sportgymnastik, Roller Derby, Schwimmen, Synchroneskunstlauf, Triathlon, Turnen, Volleyball und Wasserspringen.
- 2) Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs-, Gesundheits- und Seniorensport. Er trägt dazu bei, die Ideale des Sports und die olympische Idee zu pflegen und praktisch zu realisieren. Dabei fördert der Verein auch die sportliche Betätigung von Menschen mit Handicap bzw. Behinderung (Inklusion). Der Berliner TSC e.V. tritt konsequent für dopingfreien Sport ein. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Bevölkerungsgruppen und unabhängig vom Geschlecht gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 8) Der Verein fühlt sich einem freundschaftlichen, respektvollen, fairen und sportkameradschaftlichen Miteinander verpflichtet.

Der Verein trägt Sorge für den Kinder- und Jugendschutz und ist sich auf allen Ebenen dieser Verantwortung bewusst. Der Verein nimmt seine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche

an und bezieht aktiv Stellung gegen jegliche Form der Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Belästigung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, unabhängig von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
- 2) Der Verein besteht aus
  - Erwachsenen Mitgliedern
  - Kindern und jugendlichen Mitgliedern (nachfolgend beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder genannt)
  - Ehrenmitgliedern
- 3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag oder per Onlineaufnahmeformular unter Anerkennung der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Anträge beschränkt geschäftsfähiger oder geschäftsunfähiger Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese gilt gleichzeitig auch als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Aufnahme ist vom Verein in Textform zu bestätigen und der Beginn der Mitgliedschaft mitzuteilen.
- 4) Auf Antrag der Abteilungsleitung bzw. des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Regularien hierzu sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Diese ist durch die Delegiertenversammlung zu beschließen.
- 5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Darüber entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung. In diesem Falle ruhen Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nach Maßgabe der Entscheidung durch die Abteilungsleitung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu erklären. Der Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Maßgeblich ist der Zugang beim Verein.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Kalendermonats ist ohne gesonderte Austrittserklärung möglich, wenn dies bereits im Antrag auf Mitgliedschaft konkret angegeben und bei der Aufnahme bestätigt wurde (Mitgliedschaft auf Zeit).
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

- 5) Ebenso kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn dem Verein der Fortbestand der Mitgliedschaft unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist; insbesondere bei:
- a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) schwerer Verstoß gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins
  - c) grobes unsportliches Verhalten
  - d) unehrenhafte Handlung
  - e) Zahlungsrückstand von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen oder der Aufnahmegebühr und eines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung in Textform und ausbleibendem vollständigen Ausgleich der Rückstände auch nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung mit Androhung des Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges
- Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist die zuständige Abteilungsleitung, soweit der Antrag nicht von ihr gestellt wurde, anzuhören und dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand erst nach Beratung mit den Abteilungsleitern.
- 6) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des mit Gründen versehenen Beschlusses gegen den Ausschluss Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand kann dem ausgeschlossenen Mitglied nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Soll der Ausschluss aufrechterhalten bleiben, übergibt der Vorstand das Ausschlussverfahren spätestens zwei Monate nach Eingang der Beschwerde an den Ehrenrat. Der Ehrenrat entscheidet nach Verhandlung spätestens binnen weiterer zwei Monate, zu der das ausgeschlossene Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung einzuladen ist. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.
- 7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seinen Mitgliedsausweis sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Basisbeitrag des Vereins und des sportartenspezifischen Beitrags der Abteilung bzw. des Ressorts zusammen. Die Höhe des sportartenspezifischen Beitrags wird von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen und ist von den Abteilungen so zu bemessen, dass sie Sportbetrieb und die Abgaben an die Fachverbände sichern. Der Basisbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf der Delegiertenversammlung beschlossen, sind für jedes Mitglied gleich und finden sich in der Beitragsordnung des Vereins wieder. Damit werden die Verwaltungsaufwendungen des Vereins finanziert und die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle gesichert. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

Näheres regelt die Finanzordnung. Bestandteil der Finanzordnungen sind die von den Abteilungsversammlungen beschlossenen und mit dem Vorstand abgestimmten Abteilungsbeitragsordnungen als Anlagen.

- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, insofern Einrichtungen und Anlagen des Vereins oder die dem Verein zur Nutzung überlassen sind, diese im Rahmen der geltenden Vorschriften zu nutzen, als dass sie der Ausübung der jeweiligen Sportart zugehörig sind.

- 3) Die Mitglieder, bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter, nehmen ihre Rechte insbesondere in den Abteilungsversammlungen wahr. Sie sind an die Satzung, Ordnungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Geschäftsfähige Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar. Die gesetzlichen Vertreter beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Personen besitzen ein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Delegiertenmandats bleibt hiervon unberührt. Mitglieder, die Ihren Beitragspflichten nicht nachgekommen sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen und sind nicht wählbar.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Anschriftsänderungen
  - b) Änderungen der E-Mail-Adresse
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - d) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet
- 5) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von Mitgliedern, bei beschränkt geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter, gegenüber dem Verein wird bei einfacher Fahrlässigkeit, außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hiermit ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Delegiertenversammlung
  - b) Aufsichtsrat
  - c) Vorstand
  - d) Besonderer Vertreter

- 2) Haftungsprivilegierung:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Abteilungsleitungen eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Geschäftsführungstätigkeit für den Verein ab (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand. Mit einfachem Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Mitgliedervertreter (= Delegierte). Außerdem gehören ihr die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Vorstands an. Die Delegierten, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Mitglieder des Vorstands haben pro Person je ein Stimmrecht.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilungen zum 01.01. des laufenden Jahres. Pro angefangene 50 Mitglieder ergibt sich ein Delegierter. Die Vergabe der Delegiertenmandate obliegt den Abteilungen gemäß § 14. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden. Die Regelung der gesetzlichen Vertretung beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins oder dessen gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Gäste zur Versammlung einzuladen und Ihnen ein Rederecht einzuräumen.

- 2) Jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle sowie durch Mitteilung auf der Vereinswebsite ([www.berlinertsc.de](http://www.berlinertsc.de)). Die Einberufung der Delegiertenversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie nach der vorgenannten Einberufungsform vorgenommen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Delegiertenversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll fixiert werden.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann nur über Dinge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Anträge, die die Tagesordnung berühren, sind mit der Einladung und Tagesordnung zu versenden. Weitere Anträge, Ergänzungen zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Delegiertenversammlung in Textform an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Finanzordnung und der Ehrenordnung sowie neue Wahlvorschläge sind ausgeschlossen.
- 4) Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung seinen Tätigkeitsbericht sowie den Finanzbericht vor. Der Finanzbericht und der Haushaltsplan des Vereins sowie das Budget der Geschäftsstelle für das laufende Geschäftsjahr als auch die Prognose für das folgende Geschäftsjahr sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung einsehbar.
- 5) Die Delegiertenversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie des Finanzberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung des Aufsichtsrates
  - c) Genehmigung des Haushaltsplans
  - d) Wahl des Aufsichtsrates
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Finanzordnung
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Ehrenordnung
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
  - i) Beschlussfassung über zur Tagesordnung eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge sowie über Dringlichkeitsanträge
  - j) Auflösung des Vereins
- 6) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu unterzeichnen ist.

- 9) Der Vorstand muss außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes, oder mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.
- 10) Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Abstimmungsprogramme) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Delegiertenversammlung schriftlich abgeben können. Für die Durchführung einer Online-Delegiertenversammlung trifft der Vorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Berechtigte an der Delegiertenversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die geplante Durchführung eines elektronischen Wahl- oder Abstimmungsverfahrens sowie die vorherige Stimmabgabe ohne Anwesenheit ist zuvor in ihrem Ablauf in Textform festzuhalten (Wahlordnung) und von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Delegierten spätestens eine Woche vor der Durchführung einer Online-Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes im Vorfeld möglich.
- 2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung sein. Wiederwahlen sind zulässig. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Aufsichtsratsmitglieder berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig. Sofern der Aufsichtsrat, aufgrund Wegfalls eines Mitgliedes, aus weniger als drei von der Delegiertenversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern besteht, muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, in welcher die Aufsichtsratsmitglieder für die vakanten Stellen gewählt werden.
- 3) Mit Ausnahme der erstmalig gewählten Aufsichtsratsmitglieder dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Leitungsposition in einer Abteilung innehaben. Sie dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen, ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu vier Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger bestellen. Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen diese Verträge sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds. Dienstverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandsmitglieds. Für den Fall, dass die Bestellung durch den Aufsichtsrat widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Dienstverhältnis endet.

- 2) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu, insbesondere die Kassenprüfung.

Zudem hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Beratung des Vorstands
- b) die Gründung beratender Gremien, wie beispielsweise einen Beirat
- c) Zustimmung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- d) Beratung und Unterstützung des Vorstands bei sportpolitischen und strategischen Zielen, sowie Zustimmung von grundsätzlichen Veränderungen in diesem Bereich
- e) Bestellung und Abberufung des Vorstands
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die gemeinsame Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand
- h) Repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen

Folgende Geschäfte des Vorstands sind stets zustimmungsbedürftig durch den Aufsichtsrat:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Vereinsanlagen;
- Beteiligung an Gesellschaften und Gründung / Auflösung von Gesellschaften;
- Abschluss von Darlehensverträgen

Konkrete Grenzen regelt die Finanzordnung des Vereins und die Geschäftsordnung des Vorstands.

- 3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und geleitet und finden mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf statt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats, ohne Stimmrecht.
- 4) Ein Aufsichtsratsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 5) Jeder Beschluss des Aufsichtsrates ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei höchstens drei Mitgliedern. Sie sind entweder hauptamtlich aufgrund eines Dienstvertrages oder ehrenamtlich tätig. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat nach Haushaltslage des Vereins, ebenso, wer zum Vorstandsvorsitzenden bestellt wird.

Die Vorstandsmitglieder besitzen jeweils Einzelvertretungsmacht. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung sein, ferner dürfen die Vorstandsmitglieder keine Leitungsposition in einer Abteilung innehaben. Dies gilt jedoch nicht für den ersten bestellten Vorstand durch den Aufsichtsrat für eine Zeitdauer von maximal zwei Jahren. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

- 2) Der Vorstand repräsentiert den Verein nach Innen und Außen. Er pflegt den Kontakt zu Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Verwaltungen, der Politik und anderen Organisationen.

- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand führt dabei die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des Vereins, der Beschlüsse des Vereins und der Ordnungen (insbesondere der Geschäftsordnung für den Vorstand) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- 4) Der Vorstand darf Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftskreises des Vereins selbst entscheiden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- 1) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrats
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
  - c) Befugnis für sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich). Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvergesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Aufsichtsrat abgeschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands
  - d) Ansprechpartner des Aufsichtsrats
  - e) Verantwortung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften
  - f) Zustimmungsfähige Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses
  - g) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - h) Entscheidung über Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von Abteilungen/Ressorts
  - i) Bildung von Ausschüssen
- 3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen. Erklärungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse werden vom zuständigen Vorstand abgegeben. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Bestellungsurkunde niedergeschrieben.
- 4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen in Textform. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands teilnehmen.
- 5) Jeder Beschluss des Vorstands ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand wird gemeinsam mit dem Aufsichtsrat von der Delegiertenversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung – vorzunehmen. Die vorgenommenen Änderungen sind der Delegiertenversammlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Jugendvertretung**

- 1) Die Jugendvertretung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung sowie ihrer Beschlüsse. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend berühren.
- 2) Der Jugendvertretung gehören die Jugendwarte der Abteilungen an. Jede Abteilung ist verpflichtet, einen Jugendwart zu stellen, wenn sie minderjährige Mitglieder hat.

## **§ 13 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins, der Ordnung des Ehrenrats sowie seiner Beschlüsse. Der Ehrenrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Pflege und Erhaltung der Vereinstradition sowie der Standpunktbildung, Klärung von Rechts- bzw. Streitfällen, außergewöhnlichen Problemen und Konflikten. Dieser setzt sich aus sieben Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen, welche vom Vorstand berufen werden. Der Ehrenpräsident des Vereins kann Mitglied des Ehrenrats sein. Aus seiner Mitte wählt der Ehrenrat einen Sprecher.
- 2) Dem Ehrenrat wird die Möglichkeit eingeräumt, der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Abteilungen**

- 1) Die Abteilungen sind der Träger des Sportgeschehens ihrer jeweiligen Sportart. Sie sind juristisch unselbständig. Die Abteilungen sind unabhängig voneinander für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des bestätigten Budgets verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
- 2) Jede Abteilung hat eine Leitung. Diese besteht in der Regel aus:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
  - c) Kassenwart
  - d) Sportwart
  - e) Jugendwart (sofern minderjährige Mitglieder vorhanden)

Bei Abteilungsversammlungen können, soweit die Struktur ihrer Sportart es erfordert, weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen in ihre Abteilungsleitung berufen werden. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben. Diese muss der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen. In Abteilungen mit nicht ausschließlich volljährigen Mitgliedern soll die Abteilungsleitung eine Anlaufstelle für den Kinder- und Jugendschutz benennen.

- 3) Jede Abteilung legt dem Vorstand jährlich einen Budgetvorschlag vor. Die Festlegung des Budgets erfolgt vom Vorstand nach Maßgabe der Finanzordnung.
- 4) Die ordentliche Abteilungsversammlung hat einmal jährlich spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins stattzufinden. Für die Form und Frist der Einberufung sind die Regelungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Auf der ordentlichen Abteilungsversammlung sind die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gemäß des im § 7 Abs. 1 hinterlegten Delegiertenschlüssels zu wählen. Die Delegierten bleiben so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die Abteilungen haben das Recht, weitere Delegierte als Nachrücker in der Höhe ihres Delegiertenschlüssels zu bestimmen. Diese müssen ebenfalls auf der Abteilungsversammlung gewählt werden und können die Delegierten bei Verhinderung ersetzen. Die Abteilungsleitungen haben die endgültige Liste, der zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten, namentlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden. Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ab-

teilungsleitungen bleiben jedoch auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit aus, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein Mitglied in die Abteilungsleitung bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.

- 5) Ist die komplette Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung für einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder für die komplette Abteilungsleitung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt. Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder alle Mitglieder der Abteilungsleitung abzurufen und für die abgerufenen Amtsträger kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder einzusetzen, wenn insbesondere:
  - a) ein oder mehrere Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise auch nach Abmahnung (in Textform) gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins verstoßen respektive diese nicht anerkennen.
  - b) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Einsetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.

- 6) Der Abteilungsleiter benennt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 7) Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder der entsprechenden Abteilung, bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter. Im Weiteren gelten hierzu die Regelungen des § 5 Abs. 3.
- 8) Im Übrigen finden bei der Durchführung der Abteilungsversammlung die Vorschriften über die Delegiertenversammlung des Vereins in dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass Wahlvorschläge für die gemäß § 14 Absatz 2 zu wählenden Ämter sowie für die gemäß § 14 Absatz 4 zu wählenden Delegierten bis zwei Tage vor der entsprechenden Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter einzureichen sind.
- 9) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Sie ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsleitung oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter, der Abteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt. Sie wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Abteilungsversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

## **§ 14a Ressorts**

Mitglieder, die nicht in einer Abteilung organisiert sind, werden in Ressorts geführt, die vom Vorstand eingerichtet und verwaltet werden. Für ein Ressort finden die Regelungen für die Abteilung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass die Leitung des Ressorts vom Vorstand bestimmt wird. Die Höhe des sportartenspezifischen Beitrags wird vom Vorstand auf Vorschlag der Ressortleitung festgesetzt.

## **§ 15 Vereinsordnungen**

- 1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf zum Beispiel für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Abteilungsordnung
  - b) Wahlordnung
  - c) Finanzordnung
  - d) Geschäftsordnung
  - e) Ehrenordnung
  - f) Jugendordnung
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils betroffenen Personenkreis bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform.

## **§ 16 Vereinsbeschlüsse**

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

## **§ 17 Datenschutz**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seinen vollständigen Namen, Geschlecht, Nationalität, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein teilweise verpflichtet, die Namen, Geschlecht, Vereinsmitgliedsnummer seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, das Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- 3) Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift oder dem Internet-Auftritt bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Delegiertenversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Sind in der Delegiertenversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Delegiertenversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten endgültig Beschluss fasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerlich begünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V. oder dessen Rechts-

nachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 16.12.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am selben Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 06.06.2024 außer Kraft.